

---

## ÖFFENTLICHES RECHT II

20. Juni 2014

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst mit dem Deckblatt **4 Seiten** und **4 Aufgaben**.

### Hinweise zur Aufgabenlösung

- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind **auszuformulieren**. Stichwortartige Antworten und Begründungen werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört auch die Angabe der massgebenden **Rechtsnormen**.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert, ebenso Argumentationen auf hohem sprachlichem und juristischem Niveau.
- Beachten Sie die auf **Seite 4** abgedruckten Bestimmungen.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	40 Punkte	40%
Aufgabe 2	20 Punkte	20%
Aufgabe 3	25 Punkte	25%
Aufgabe 4	15 Punkte	15%
<hr/>		
Total	100 Punkte	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## Sachverhalt

Anwohnerin (A) wohnt unmittelbar neben einem seit geraumer Zeit von der Schweizer Armee nicht mehr benutzten Kasernenareal in der im Kanton Zürich liegenden Gemeinde G.

A erfuhr im Oktober 2013 durch ein im Regionaljournal Zürich Schaffhausen auf Radio SRF 1 ausgestrahltes Interview mit dem Sprecher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), dass der Bund die in seinem Eigentum stehenden Armeengebäude in G in eine Unterkunft für Asylsuchende umfunktionieren werde. Anfang Dezember 2013 erhielt A wie alle anderen Einwohnerinnen und Einwohner eine von der Gemeinde verfasste Informationsbroschüre. Hierin wurde über die für Mitte 2014 geplante Errichtung der Unterkunft für Asylsuchende berichtet.

In diesen Unterlagen fand sich unter anderem ein an die Gemeinde gerichteter Brief des VBS vom 28. Oktober 2013. Das Schreiben trug den Titel „Anhörung betreffend die zeitlich begrenzte Nutzungsänderung der Kaserne G als Unterbringungszentrum des Bundes für Asylsuchende“. In dem Schreiben wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass im Anschluss an den definitiven Entscheid des VBS und vor Inbetriebnahme des Zentrums eine Vereinbarung zwischen dem Bund und der Gemeinde zu schliessen sei. In dieser Vereinbarung müssten Fragen der Sicherheit, der Unterstützung und der Information der Öffentlichkeit sowie weitere rechtliche und organisatorische Punkte geregelt werden.

Anfang Februar 2014 erlangte A durch Nachfrage bei der Gemeinde Kenntnis davon, dass der Bund nun endgültig beschlossen hatte, das Unterbringungszentrum für Asylsuchende in G zu betreiben. Mit Schreiben vom 27. Januar 2014 zeigte das VBS der Gemeinde nämlich an, dass in der ehemaligen Kaserne ab dem 1. Juni 2014 für den Zeitraum von höchstens drei Jahren Asylsuchende untergebracht werden. Die Änderung der Nutzung erfordere weder erhebliche bauliche Massnahmen noch erfolge eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Belegung der Anlage. Es würden lediglich zusätzliche sanitäre Anlagen und Elektrizitätsanschlüsse installiert.

Um A im Hinblick auf ihre Bedenken bezüglich der Sicherheit zu beschwichtigen, erklärte der Gemeindeangestellte S anlässlich ihrer Nachfrage, dass in G ausschliesslich Asylsuchende algerischer, kosovarischer und türkischer Staatsangehörigkeit untergebracht würden, welche gemäss einer bundesrätlichen Verordnung keine Waffen tragen dürften. A zweifelte zwar daran, dass eine vom Bundesrat erlassene Verordnung wirklich genügt, um ein solches Waffentragverbot durchzusetzen, sie liess die Sache aber zunächst auf sich beruhen.

Nachdem das Zentrum Anfang Juni 2014 eröffnet worden war, musste A feststellen, dass entgegen der Aussage des S auch Asylsuchende aus Libyen und Syrien untergebracht werden. A ist empört, schliesslich hatte sie sich eigens bei S über die Staatsangehörigkeit der Asylsuchenden informiert. Sie ist der Ansicht, dass sie von Anfang an gegen die Einrichtung der Asylunterkunft vorgegangen wäre, wenn sie gewusst hätte, dass auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus weiteren als den ihr genannten Staaten kommen würden.

Gleichzeitig macht sich unter den algerischen Bewohnerinnen und Bewohnern des Asylzentrums zunehmend Unmut breit. Ein Streitpunkt ist, dass das Waffentragverbot nicht für alle ausländischen Staatsangehörigen gilt.

**Frage 1** (40 Prozent)

A möchte nun doch genauer abklären, ob die Errichtung der Unterkunft für Asylsuchende den rechtlichen Vorgaben entspricht. Sie interessiert sich daher für die rechtliche Einordnung der ganzen Angelegenheit. Welche Rechtsnatur weisen die folgenden Massnahmen auf:

- a) Aussage des Sprechers des VBS in dem Radiointerview,
- b) Brief des VBS an die Gemeinde vom 28. Oktober 2013,
- c) Schreiben des VBS an die Gemeinde vom 27. Januar 2014?

**Frage 2** (20 Prozent)

Kann A gestützt auf die Aussage von S verlangen, dass nur Angehörige von Staaten, die dem Waffentragverbot unterliegen, im Asylzentrum untergebracht werden?

*(Hinweis: Es sind sämtliche Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen.)*

**Frage 3** (25 Prozent)

Verstösst das in Art. 12 Abs. 1 Waffenverordnung verankerte Verbot des Waffentragens für Angehörige bestimmter Staaten gegen die Grundrechte?

*(Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass Asylsuchende gemäss den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen keiner Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit Waffen nachgehen dürfen.)*

**Frage 4** (15 Prozent)

Ist Art. 12 Abs. 1 Waffenverordnung mit den in der Bundesverfassung verankerten rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar?

## **Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition**

**(Waffenverordnung, WV)**

vom 2. Juli 2008

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf das Waffengesetz vom 20. Juni 1997 (WG)

und auf Artikel 150a Absatz 2 Buchstabe c des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995,  
*verordnet:*

[...]

### **Art. 12** Verbot für Angehörige bestimmter Staaten

(Art. 7 WG)

1 Der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen und das Schiessen mit Feuerwaffen sind Angehörigen folgender Staaten verboten:

- a. Serbien;
- b. ...
- c. Bosnien und Herzegowina;
- d. Kosovo;
- e. ...
- f. Mazedonien;
- g. Türkei;
- h. Sri Lanka;
- i. Algerien;
- j. Albanien.

## **Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition**

**(Waffengesetz, WG)**

vom 20. Juni 1997

### **Art. 7** Verbot für Angehörige bestimmter Staaten

1 Der Bundesrat kann den Erwerb, den Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von und das Schiessen mit Waffen durch Angehörige bestimmter Staaten verbieten:

- a. wenn eine erhebliche Gefahr der missbräuchlichen Verwendung besteht;
- b. um Beschlüssen der internationalen Gemeinschaft oder den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik Rechnung zu tragen.

2 Die Kantone können Personen nach Absatz 1, die an Jagd- oder Sportveranstaltungen teilnehmen oder Personen- und Objektschutzaufgaben wahrnehmen, ausnahmsweise den Erwerb, den Besitz, das Tragen oder das Schiessen bewilligen.

## **Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung**

**(Militärgesetz, MG)**

vom 3. Februar 1995

### **Art. 150a** Abkommen über den Status von Angehörigen der Armee

1 Der Bundesrat kann internationale Abkommen zur Regelung der rechtlichen und administrativen Fragen abschliessen, die sich aus der zeitweiligen Entsendung von schweizerischen Angehörigen der Armee ins Ausland oder dem zeitweiligen Aufenthalt von Angehörigen ausländischer Armeen in der Schweiz ergeben.

2 Dabei kann er die folgenden Bereiche abweichend vom geltenden Recht regeln:

- a. die Haftung im Schadenfall, wobei eine abweichende Regelung die Rechtsstellung Privater im Inland nicht beeinträchtigen darf;
- b. die Zuständigkeit zur Verfolgung strafbarer Handlungen und disziplinarischer Verstösse;
- c. die Ein- und Ausfuhr von Material und Ausrüstungsgegenständen sowie Heiz- und Treibstoffen ausländischer Truppen.